



## Patienteninformation

*Liebe Patientin, lieber Patient,*

*Sie haben sich gewundert, weil Sie in der Apotheke ein anderes Medikament erhalten haben, als Ihnen der Arzt verordnet hat? Mit dieser Information möchten wir Ihnen die gesetzlichen Vorgaben erklären.*

### **Rabattverträge – damit das System bezahlbar bleibt**

Die Kosten für Arzneimittel steigen seit Jahren stetig an. Für einen Wirkstoff stehen in der Regel Medikamente verschiedener Hersteller zur Auswahl. Deshalb hat es der Gesetzgeber den Krankenkassen ermöglicht, mit einzelnen Arzneimittel-Herstellern Rabattverträge zu schließen, in denen Preisnachlässe für bestimmte Medikamente vereinbart werden. Im Gegenzug bekommen alle Patienten einer Krankenkasse diese Arzneimittel vom jeweiligen Rabattvertragspartner. Rabattverträge stellen also eine Art Mengenrabatt dar.

Damit das Prinzip „Mengenrabatt“ funktioniert, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Apotheke auf die Verordnung des Arztes das entsprechende Medikament des Herstellers abgeben muss, mit dem Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag abgeschlossen hat. Dieses Arzneimittel kann anders aussehen oder anders heißen als Ihr bisheriges Medikament – es hat aber den gleichen Wirkstoff, die gleiche Wirkstoffkonzentration und ist genauso geprüft und qualitativ hochwertig.

### **„aut idem“ – wenn Ihr Arzt für Ihre Therapie ein bestimmtes Medikament benötigt**

Nur im medizinischen Ausnahmefall darf der Arzt das Rabattvertragsarzneimittel ausschließen, indem er das auf dem Rezept dafür vorgesehene „aut-idem-Feld“ mit einem Kreuz versieht. Das verordnete Arzneimittel darf dann nicht ausgetauscht werden. Die

Entscheidung, wann ein Kreuz gesetzt wird, trifft Ihr behandelnder Arzt ausschließlich nach medizinischen Gründen. Falls Sie von Krankenkassenmitarbeitern hierzu anders lautende Aussagen erhalten, sollten Sie auf der Schriftform bestehen.

### **Mehrkostenregelung – wenn Sie ein bestimmtes Medikament wünschen**

Der Gesetzgeber hat auch Regelungen für Versicherte getroffen, denen es sehr wichtig ist, immer das gleiche Arzneimittel vom gleichen Hersteller zu erhalten. Beim Einlösen des Rezeptes können Sie in der Apotheke statt des rabattierten Arzneimittels ein anderes wirkstoffgleiches Arzneimittel erhalten. In diesem Fall müssen Sie das Wunschmedikament zunächst selbst bezahlen und können anschließend einen Kostenerstattungsantrag bei Ihrer Krankenkasse stellen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der verauslagte Betrag nicht in voller Höhe erstattet wird. Von der für das Arzneimittel geleisteten Zahlung werden Mehrkosten, die im Vergleich zu dem Rabattarzneimittel entstehen sowie eine Verwaltungsgebühr abgezogen.

### **Wichtig**

Bitte vertrauen Sie Ihrem Arzt oder Apotheker, wenn sie Ihnen rabattierte Arzneimittel verordnen oder aushändigen. Diese Medikamente sind ebenso wirksam und tragen dazu bei, dass die Kosten für medizinisch notwendige Arzneimittel auch künftig von der Versichertengemeinschaft getragen werden können.